

2400 088

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 273/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Kail F [REDACTED],

U [REDACTED] Straße [REDACTED], R [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Luisenstr. 7, 6200 Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Dr. Lang und Oärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 20. Dezember 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht ist auf Grund einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Umstände des Einzelfalles zu dem Ergebnis gekommen, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verfolgung und den Gesundheitsschäden des Klägers nicht wahrscheinlich ist. Rechtsfragen, die gemäß § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen könnten, stellen sich dabei nicht. Die Beanstandungen der Beschwerde richten sich gegen die Beweiswürdigung und die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts.

Mai

Dr. Thumm